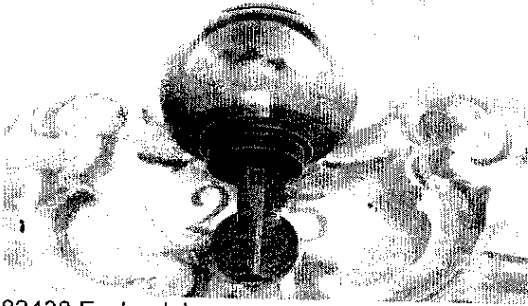


Irene Anita Huber (*1947)
(Originalgeburtseintrag: Nr. 111/1947 des
Standesamtes Schrobenhausen)
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25/Mühle 25

04.08.2023



82438 Eschenlohe

Für etwaige Tippfehler wird generell um Nachsicht gebeten!

per Fax

Amtsgericht München
- Ermittlungsgericht -
Nymphenburger Straße 16

80335 München

Az.: 37 Js 29632/2022 der Staatsanwaltschaft München II u.a.;

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages mit Aktenzeichen WD 7 - 3000 - 098/2021 ist der Rechtsbehelf aus § 98 II.2 StPO in analoger Anwendung auch für die gerichtliche Überprüfung von Ermittlungsmaßnahmen anderer Art statthaft. Nach § 391 AO sind Sie in Steuerstrafsachen als Ermittlungsgericht zuständig.

Aufgrund dieser Fakten, erhebe ich hiermit vollumfänglich Rechtsmittel, zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen, gegen die Anlegung von 37 Js 29632/2022 der Staatsanwaltschaft München II sowie dagegen dass dieses Verfahren bis jetzt nicht und von Anfang an nicht nach § 152 II StPO als vollkommen unzulässig eingestellt oder hilfsweise auf andere Weise von Anfang an zurückgenommen oder vollumfänglich eingestellt wurde. Wegen der Unzulässigkeit des Verfahrens 37 Js 29632/2022 der Staatsanwaltschaft München II, beantrage ich den Geschäftswert/Streitwert des Verfahrens auf 0.- EURO festzusetzen.

u.a. B E G R Ü N D U N G:

1. Mit 37 Js 29632/2022 der Staatsanwaltschaft München II wird meinem Sohn Christian Huber (*1976) vorgeschmissen, dass er am 28.07.2022 ein Schreiben von Hans Georg Huber ans Bundesamt für Justiz gefaxt hätte und dies als Urkundenfälschung strafbar ist nach § 267 StGB. Dazu ist auszuführen, dass Hans Georg Huber (Vater von Christian Huber) am 13.01.2012 starb. Seine Original-Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau lautet auf das Haus-Nr. 25, Eschenlohe (siehe Anlage 1).
Fakt ist, dass über das Haus-Nr. 10, Eschenlohe das Recht besteht 1860 an den Fiskus (nun umgerechnet:) 24.000.- EURO zu bezahlen für einen richtigen Eigentumserwerb am Haus-Nr. 25, Eschenlohe (samt allem was

dazugehört). Am 31.12.1860 kaufte Johann Huber (Vorfahr väterlicherseits von Hans Georg Huber der Anlage 1) das Haus-Nr. 10, Eschenlohe und er erwarb somit auch das alte Recht, was ihm allerdings nicht gesagt wurde, so dass er es nicht nutzen konnte. Dies hatte aber zur Folge, dass 1863 sein Sohn Georg von privat das Haus-Nr. 25, Eschenlohe (mit etwas dazugehörigem Grund) kaufen konnte und auch notariell kaufte.

Dass dieser Kauf rechtskräftig ist, setzt voraus, dass das alte Recht über das Haus-Nr. 10, Eschenlohe ausgeübt wird und an den Fiskus der entsprechend Betrag zum Erwerb des Haus-Nr. 25, Eschenlohe (samt allem was dazugehört) bezahlt wird bzw. bereits geleistete Zahlungen darauf angerechnet werden.

Dieser Vorgang geht bis heute ab, so dass der Kauf von 1863 von Georg Huber noch nicht abgeschlossen ist. Rechtskräftig bestätigt ist dieses alte Recht über das Verfahren A 1-1-1-46 der Spruchkammer Garmisch-Partenkirchen. Eine Aufklärung darüber fand aber nie statt, so dass dieses Recht (bis auf letztes Jahr) nicht ausgeübt wurde.

Bestätigt ist dieses alte Recht ebenfalls über das rechtskräftig gegen mich und gegen Hans Georg Huber gescheiterte Enteignungsverfahren 31-007/11 des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen.

Um dies zu umgehen, beurkundete die Gemeinde Eschenlohe über den Vorgang S4/2012 der VG Ohlstadt den Sterbefall vom 13.01.2012 von Hans Georg Huber so, dass ihr generell Vermögen von Hans Georg Huber nicht bekannt ist und meldete dies falsch so ans Nachlaßgericht Garmisch-Partenkirchen.

Beweis: Beziehung der Akte VI 0056/2012 des Nachlaßgerichts Garmisch-Partenkirchen;

Dies machte die Gemeinde Eschenlohe nicht anhand des Original-Geburtseintrages von Hans Georg Huber (siehe Anlage 1), sondern über Rautstraße 10, 82438 Eschenlohe.

Das heißt, der Sterbefall vom 13.01.2012 von Hans Georg Huber ist bis heute nicht rechtswirksam beurkundet.

Weder ich noch Christian Huber (einziges Kind von mir und von Hans Georg Huber) haben bei dieser

„Sterbefallbeurkundung“ unterschrieben. Christian Huber hat persönlich in den Räumen der VG Ohlstadt die Unterschrift mehrfach verweigert, da er eine unwirksame Sterbefallbeurkundung nicht unterschreibt.

Aufgrund dessen, da der Sterbefall nicht wirksam beurkundet ist, behandelt der Rechtsverkehr größtenteils Hans Georg Huber als rechtlich lebend. Zum Beweis überlasse ich Ihnen als Anlage 2 die letztjährige Anfrage (wobei die Zugangsdaten herausgestrichen sind) des Bayerischen Landesamtes für Statistik vom 27.05.2022.

Am 05.08.2022 wurde Hans Georg Huber per Einschreiben-Rückschein zu einem Vermessungstermin geladen (siehe Anlage 3). Diesbezüglich wurde an ihn persönlich am 04.08.2022 ein Abmarkungsbescheid zugestellt per PZU (siehe Anlage 4). Auch in den Jahren davor, war es ununterbrochen so.

So erließ am 19.01.2018 das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen gegen Hans Georg Huber (nachdem es ihn vorher entsprechend verurteilte) Kostenfestsetzungsbeschuß, den es dann auch vollstreckbar ausfertigte (siehe Anlage 5) und das LG München II hat dagegen nichts unternommen (siehe Anlage 6).

Es ist gerade zu unzulässig, dass für angebliche Schreiben von Hans Georg Huber, hier für das vom 28.07.2022 ans Bundesamt für Justiz, Dritte verantwortlich gemacht werden. Dies ist in Folge der Vorgänge der Anlagen 2 – 6 rechtskräftig ausgeschlossen.

2. Im übrigen ist es so, dass Hans Georg Huber sowohl mir als auch Christian Huber vollumfänglich General-Vollmacht erteilte, welche über den Tod hinaus gilt (siehe Anlage 7 als notarielle Beglaubigung).

Am 01.01.2009 war Hans Georg Huber allerdings nicht bewußt, dass er nie geschieden wurde, da der Richter die standesamtliche Ehe vom 10.05.1969 schied, die weder ich noch Hans Georg Huber je standesamtlich schlossen. Zu Lebzeiten bevollmächtigte Hans Georg Huber auch die von ihm und mir gegründete Huber Land-und Forstwirtschaft GmbH (Az.: HRB 142747 des Registergerichts München), für ihn zu handeln. Hier ist er auch heute noch persönlich als deren Vertreter im Handelsregister eingetragen (siehe Anlage 8 als Handelsregisterauszug). Rechtshandlungen von Hans Georg Huber sind daher Dritten nicht zurechenbar, sondern ihm selbst

zuzuschreiben.

3. Das Gravierendste ist die falsche Personenstandsführung von Christian Huber über Eschenlohe seit seiner Geburt am 30.07.1976. Als Anlage 9 überlasse ich Ihnen den Geburtseintrag (Nr. 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen). Darin ist die Geburt des einzigen Kindes von mir und von Hans Georg Huber am 30.07.1976 in Schrobenhausen richtig amtlich dokumentiert. Auch ist richtig wiedergegeben, dass ich und Hans Georg Huber am 09.05.1969 standesamtlich heirateten (Nr. 3/1969 des Standesamtes Eschenlohe).

Die Gemeinde Eschenlohe ist nun hergegangen und hat zum 30.07.1976 Christian Huber ab diesem Tag mit Hauptwohnsitz wohnhaft in der „Mühlstraße 40, 82438 Eschenlohe“ bei den Eltern gemeldet:

Zug am: <u>8. Geburt</u> von: <u>Ehefr: 10.5.69 von Schrobenhausen, Aichacher Str. 19, Zugzug am 02.11.79 von 8898 Schrobenhausen Aichacher Str. 19</u>				Angaben zu a): Kennkarte Nr. _____ ausgestellt am _____ von _____ Personalausweis Nr. _____ ausgestellt am _____ von _____		Angaben zu b): Kennkarte Nr. <u>EXXXXXXX</u> ausgestellt am _____ von _____ Personalausweis Nr. <u>G 5894242</u> ausgestellt am _____ von _____		
Wohnung seit:				Reisepaß Nr. <u>25628/B 160516</u> ausgestellt am <u>10.10.57</u> von <u>IA. Gapa.</u> gültig bis <u>10.10.62</u>		Reisepaß Nr. _____ ausgestellt am _____ von _____ gültig bis _____		
Tag	Monat	Jahr	Strasse (Platz)	Haus-Nr.	bei		Führerschein Klasse _____ ausgestellt am _____ von _____	
seit Geburt				<u>25</u>	den Eltern		Waffenschein Nr. _____ ausgestellt am _____ von _____	
	nun		<u>Mühlstraße</u>	<u>40</u>	dto.		Vorbestraft: Nein - Ja lt. Strafreg.-Auszug v. _____	
<u>02. 11. 79</u>			<u>Rautstr.</u>	<u>10</u>	Huber		Vorbestraft: Nein - Ja lt. Strafreg.-Auszug v. _____	
Wegzug am: <u>12.2.70</u> nach: <u>Schrobenhausen, Aichacher Straße 19</u>				Allgemeine Vermerkungen: (Ehrenämter, Klein-, Sozial-Rente, Kriegsfürsorge, sonstige Fürsorge, Enimündigung usw.) Zur Wehrstammrolle <u>erläßt am 8.11.1961</u>		2. Wohnort in <u>Rebaldshausen, Rautstr. 12 ab 0.11.1961</u> 2. Wohnort <u>ab 1.62 Prof. F. F. von St. Peter, Feldstr. 12, 800 Westendort St. Peter</u>		
Wohnung am: <u>1.9.1939</u>				Wahlberechtigt: Ja - Nein-		Wehrtafel angelegt am _____ Nr. _____ zum Wehrdienst eingezogen am _____ vom _____ entlassen am _____		
Wohnung vor der Flucht, Ausweisung, Auswanderung:								

Fakt ist, was auch durch den Originalgeburtseintrag Nr. 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen nachgewiesen ist, dass ich und Hans Georg Huber am 30.07.1976 mit Hauptwohnsitz in Schrobenhausen lebten. Wer am 30.07.1976 in der „Mühlstraße 40, 82438 Eschenlohe“ lebte und mit Hauptwohnsitz gemeldet war, waren nicht ich und Hans Georg Huber, sondern die Eltern von Hans Georg Huber, und zwar Georg Huber (Nr. 14/1906 des Standesamtes Eschenlohe) und Anna Katharina Huber (Nr. 11/1918 des Standesamtes Raboldshausen). Das heißt, die Gemeinde Eschenlohe streitet zum 30.07.1976 widerrechtlich den Originalgeburtseintrag: Nr. 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen an und behauptet widerrechtlich per Meldung, dass Christian Huber am 30.07.1976 als Sohn von Georg und Anna Katharina Huber (welche in Wirklichkeit seine Großeltern sind), „Mühlstraße 40, 82438 Eschenlohe“ geboren und seitdem dort wohnhaft ist. Dass es sich hierbei um eine vorsätzliche Falsch-Meldung und was damit zusammenhängt handelt, um den Original-Geburtseintrag Nr. 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen außer Kraft zu setzen ist durch mehrere Vorgänge, urkundlich bewiesen. Im einzelnen führe ich folgendes aus:

Als Anlage 10 überlasse ich Ihnen das Grundbuch Blatt 1722 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die

Gemarkung Eschenlohe, worin Christian Huber falsch als geboren am 30.07.1966 seit 1990 wiedergegeben wird. Erst am 08.11.2012 (also 22 Jahre später) berichtigte das Grundbuchamt Garmisch-Partenkirchen das Geburtsdatum auf 30.07.1976. Die Grundakten zu diesem Grundbuchblatt 1722 sind laut Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen angeblich verschollen!!!! Im Vorgänger-Grundbuch zu Blatt 1722 steht bis heute der falsche Christian Huber, geboren 1966. Was die Faxnummer 08252-9669990 betrifft, so wurde bei deren Anlegung kein Geburtsdatum angegeben, da dies überhaupt nicht Voraussetzung ist. Die Bundesnetzagentur führt von Amts wegen nun diese Faxnummer über Christian Huber, geb. 06.03.1974, also über einen anderen Christian Huber. In der Scheidungsakte 1 F 291/1995 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen führt Herr Rechtsanwalt Bläser in seinem Scheidungsantrag (Scheidungssache von mir und von Hans Georg Huber) vom Oktober 1995 aus, dass Christian Huber am 31.07.1976 geboren ist und er seine Abstammungsurkunde nachreicht. Fakt ist, dass dies Herr Bläser nie auf das richtige Geburtsdatum 30.07.1976 berichtigte und er reichte auch keine Abstammungsurkunde von Christian Huber zu den Akten.

Beweis: Beziehung des Verfahrens 1 F 291/1995 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen;

Gemäß anliegendem (Anlage 11) Attest vom 16.01.1998 des Herrn Dr. Brandstädter, Ohlstadt gibt dieser Christian Huber als am 27.08.1976 geboren, falsch aus. Gemäß anliegendem Prüfungszeugnis vom 19.03.1990 über die Staatliche Fischerprüfung ist Christian Huber am 30.07.1979 geboren (siehe Anlage 12). Dass dieses falsche Geburtsjahr von Staats wegen vorsätzlich falsch so gewählt wurde, beweist die Entscheidung vom 29.03.2019 in Sachen S 46 SF 110/2019 AB des Sozialgerichts München (siehe Anlage 13 im Auszug). Darin heißt es in Übereinstimmung mit der Anlage 12, dass Christian Huber 1979 geboren ist. Als Anlage 14 überlasse ich Ihnen weiter die Kontrollaufforderung vom 17.01.2020 des Herrn Westenrieder von der Polizei Murnau. Danach ist Christian Huber am 02.08.1994 in Garmisch-Partenkirchen geboren. Als Anlage 15 überlasse ich Ihnen die Jahreszeugnisse des Werdenfels-Gymnasiums für Christian Huber für die 6., 7. und 8. Klasse. Darin wird Christian Huber als geboren am 30.07.1976 in Garmisch-Partenkirchen wiedergegeben, obwohl das Jahreszeugnis für die 5. Klasse richtig auf Christian Huber, geb. am 30.07.1976 in Schrobenhausen (siehe Anlage 16) lautet. Es ist daher urkundlich bewiesen, dass Christian Huber seit seiner Geburt doppelt erfasst wird (einmal richtig und einmal falsch) und dass die wiedergegebenen falschen Geburtsdaten und der falsche Geburtsort (Garmisch-Partenkirchen) von Christian Huber und die damit zusammenhängenden Vorgänge beweisen, dass der Original-Geburtseintrag (Nr. 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen) „übergangen“ wird (auch durch eine Vielzahl darauf aufbauender, unzulässiger Entscheidungen), um – so wie die obige Meldung zum 30.07.1976 beweist - Christian Huber als Sohn von Georg Huber (Nr. 14/1906 des Standesamtes der Steuergemeinde Eschenlohe) und von Anna Katharina Huber (Nr. 11/1918 des Standesamtes Raboldshausen) zu erfassen und als deren Alleinerben darzustellen und davon ausgehend Verfahren durchzuführen, was rechtskräftig ausgeschlossen und auch verboten ist. Die Ausführungen sind durch die URNr. M 4342/2001 des Notars Mittenzwei, München (siehe Anlage 17) als wahr bewiesen. Damals war Christian Huber unschuldig in Untersuchungshaft eingesperrt. Am 16.10.2001 wurde ihm eröffnet, dass er aufgrund Testaments, Erbe von Anna Katharina Huber (die Georg Huber 1940 standesamtlich heiratete; bei Beiden handelt es sich tatsächlich um die Grosseltern von Christian Huber) sein soll, er aber innerhalb von 6 Wochen ausschlagen kann. Über den Rechtsanwalt organisierte er dann einen Notar. Dieser kam aber erst am 27.11.2001, also genau an dem Tag, an dem die 6-Wochen-Frist ausläuft. In die Urkunde mit der Nummer 4342/2001 des Notars Mittenzwei, München, die er selbst schon vorgefertigt hatte (siehe Anlage 17) schrieb der Notar rein, dass Christian Huber gesetzlicher Erbe geworden sei. Dies ist falsch, da der Notar damit behauptet, dass Christian Huber der Sohn von Anna Katharina Huber und somit von Georg Huber (VI 0370/1995 des Nachlaßgerichts Garmisch-Partenkirchen) ist. Wenn er aber am 27.11.2001 nicht unterschrieben hätte, wäre der Notar am selben Tag nicht noch einmal gekommen, sondern die Ausschlagungsfrist wäre am 27.11.2001 abgelaufen und die Urkunde mußte ja noch am 27.11.2001 am Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen eingereicht

werden, was auch geschah. Das heißt, Christian Huber hatte keine andere Wahl und mußte unterschreiben, da er in jedem Fall ausschlagen wollte, da er sich weder die Erbschaft von Anna Katharina Huber noch von seinem Grossvater Georg Huber (gemäß Nachlaßakte alleinig von Anna Katharina Huber beerbt) zuweisen läßt. Bei einer Akteneinsicht im Jahr 2010 wurde dann festgestellt, dass der Notar Mittenzwei, München aber nie eine Berichtigung der Urkunde der Anlage 17 (dahingehend, dass Christian Huber nie gesetzlicher Erbe wurde) vornahm. Mit der notariellen Urkunde mit der BRZI.-Nr. 2680/2010 des Notars Dr. Martin Stauder, Innsbruck nahm Christian Huber die Berichtigung (dass er nie gesetzlicher Erbe wurde von Anna Katharina Huber) selbst vor (siehe Anlage 18) und übermittelte dies dem AG GAP. Seitdem gewährt das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen Christian Huber keine Akteneinsicht mehr weder im Nachlassverfahren von Anna Katharina Huber (Az.: VI 0533/2001 des Nachlaßgerichts Garmisch-Partenkirchen) noch von Georg Huber (Az.: VI 0370/1995 des Nachlaßgerichts Garmisch-Partenkirchen). Somit steht fest, dass 37 Js 29632/2022 der Staatsanwaltschaft München II unzulässig über den falschen Christian Huber (nicht nach dem Original-Geburtseintrag Nr. 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen) angelegt ist. Es ist daher antragsgemäß in meinem Sinne zu entscheiden. Es besteht keine Rechtsgrundlage, das über A 1-1-1-46 der Spruchkammer Garmisch-Partenkirchen titulierte alte Recht, außer Kraft zu setzen. Wenn die Staatsanwaltschaft schon tätig wird, hätte sie längst ermitteln müssen, wie das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen andauernd seit 1989 (URNr. 932A/1989 des Notars Dr. Aumüller, GAP) dazu kommt über den falschen, heute aufgezeigten Christian Huber zu handeln und darüber das Grundbuch zu führen und dass davon ausgehend entschieden wird. Es wurde nämlich kein einziges Mal Christian Huber, geb. 30.07.1976, Schrobenhausen ins Grundbuch eingetragen, sondern immer unzulässig Christian Huber, geb. 30.07.1976, Eschenlohe. Diese Frage muß vorab vor jeglicher Ermittlung geklärt und untersucht werden und der richtige Christian Huber muß geführt werden und der Falsche und was damit zusammenhängt gestrichen werden. Solange dies nicht der Fall ist, sind Ermittlungen gegen Christian Huber unzulässig, da nicht gegen den richtigen Christian Huber über einen fiktiven Christian Huber auf dem Papier, ermittelt werden darf. Ich habe Rechtsschutzinteresse für meine Eingabe schon deshalb, da ich mir nicht mein einziges Kind unterschlagen lasse und mich davon ausgehend auch nicht falsch erfassen lasse. Sie sind daher verpflichtet meiner heutigen Eingabe vollumfänglich nachzukommen, und zwar auch von Amts wegen. Anliegend am Schluß unbeschriftet, ein Foto von meiner kirchlichen Hochzeit (10.05.1969).

Hochachtungsvoll

Irene Anita Huber geb. Jindler

(Irene Anita Huber)

Anlage: Foto von meiner kirchlichen Hochzeit (10.05.1969);

Anlage 1: Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau;

Anlage 2: Anfrage vom 27.05.2022 des Bayerischen Landesamtes für Statistik an Hans Georg Huber;

Anlage 3: Ladungsschreiben vom 04.07.2022 an Hans Georg Huber, zugestellt am 05.07.2022;

Anlage 4: Abmarkungsbescheid vom 03.08.2022 aufgrund der Ladung der Anlage 3;

Anlage 5: vollstreckbare Ausfertigung des KFB vom 19.01.2018 gegen Hans Georg Huber in Sachen 6 C 214/16;

Anlage 6: die Anlage 5 absegnende Entscheidung des LG München II vom Juni 2018;

Anlage 7: über den Tod hinaus geltende General-Vollmacht von Hans Georg Huber für mich und Christian Huber;

Anlage 8: Handelsregisterauszug HRB 142747 des Registergerichts München vom 31.03.2022;

Anlage 9: Geburtseintrag Nr. 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen;

Anlage 10: Grundbuch Blatt 1722 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe;

Anlage 11: Attest vom 16.01.1998 des Herrn Dr. Brandstädter, Ohlstadt;

Anlage 12: Prüfungszeugnis vom 19.03.1990 über die Staatliche Fischerprüfung;

Anlage 13: Entscheidung vom 29.03.2019 in Sachen S 46 SF 110/2019 AB des Sozialgerichts München i. A.;

Anlage 14: Kontrollaufforderung vom 17.01.2020 des Herrn Westenrieder von der Polizei Murnau;

Anlage 15: Jahreszeugnisse des Werdenfels-Gymnasiums für Christian Huber für die 6., 7. und 8. Klasse;

Anlage 16: Jahreszeugnis des Werdenfels-Gymnasiums für Christian Huber für die 5. Klasse;

Anlage 17: Urkunde mit der Nummer 4342/2001 des Notars Mittenzwei, München;

Anlage 18: Urkunde mit der BRZI.-Nr. 2680/2010 des Notars Dr. Martin Stauder, Innsbruck;

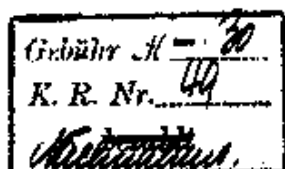
Anlage 1:

Geburtsurkunde

(Standesamt Murnau ----- Nr. 62/1942 -----)Hans Georg Huber -----ist am 12. Juli 1942 -----in Murnau, Krankenhausstraße 312 1/2 ----- geboren.Vater: Georg Huber, Kaufmann, katholisch, wohnhaft in Eschenlohe, Hausnummer 25, -----Mutter: Anna Katharina Huber, geborene Hasler, evangelisch, wohnhaft in Eschenlohe, Hausnummer 25, -----Änderungen der Eintragung: -----

-----Murnau -----, den 30. Juli ----- 19 42

Der Standesbeamte

In Vertretung: 



Bayerisches Landesamt für Statistik, 90743 Fürth



08 3B57 A800 00 6023 7030

DV 05.22 0,85 Deutsche Post



*K4000***AD/145155/4*
Hans Georg Huber
Mühlstr. 25
82438 Eschenlohe

Fürth, 27.05.2022

Zensus 2022 - Gebäude- und Wohnungszählung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Jahr findet der Zensus 2022 in Deutschland statt. Im Rahmen der einzelnen Bestandteile des Zensus werden **aktuelle Daten** über **die Bevölkerung und die Wohnsituation** in Deutschland erhoben. Stichtag ist der 15. Mai 2022 – das bedeutet, alle erfragten Angaben beziehen sich auf diesen Tag.

Beim Zensus werden im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung Informationen über den **Bestand an Gebäuden mit Wohnraum und Wohnungen** erhoben. Das Bayerische Landesamt für Statistik befragt hierfür Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Verwalterinnen und Verwalter aller Gebäude mit Wohnraum und Wohnungen in Bayern.

Die Teilnahme an der Befragung ist für Sie verpflichtend, da Sie für **folgende Gebäudeanschrift** als (Mit-)Eigentümer/-in, Verwalter/-in oder sonstige verfügungs- oder nutzungsberechtigte Person ermittelt wurden:

Rautstr. 10
82438 Eschenlohe

Melden Sie online unter www.zensus2022.de

Zugangsnummer

Aktivierungscode



Bitte füllen Sie den **Online-Fragebogen** bis zum **16.06.2022** aus.

Der **Online-Fragebogen** ermöglicht Ihnen eine **schnelle und unkomplizierte Beantwortung** der Fragen, schont die Umwelt und spart Ressourcen.



Erfolgt keine Beantwortung des Online-Fragebogens bis zur genannten Frist, wird Ihnen in den Folgewochen **automatisch** ein Erinnerungsschreiben mit einem **Papier-Fragebogen** zugesandt. Falls es Ihnen nicht möglich ist, online zu melden, warten Sie bitte den Erhalt dieses Erinnerungsschreibens ab. Eine telefonische oder schriftliche Bestellung des Papier-Fragebogens ist nicht erforderlich.

Bitte senden Sie keine zusätzlichen Unterlagen oder Korrekturen auf diesem Schreiben an uns zurück – eine Verarbeitung ist nicht möglich. Wenn Sie **nicht** (mehr) (Mit-)Eigentümer/-in oder **Verwalter/-in** an der Gebäudeanschrift sind, geben Sie dies bitte direkt im Online-Fragebogen an.

Bitte beachten Sie die Hinweise und Informationen auf den beiliegenden Unterlagen.

Vielen Dank für Ihre Meldung!

Mit freundlichen Grüßen



Adrian Reichert
Regierungsrat

Anlagen

1. Informationsblatt
2. Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)

Haben Sie noch Fragen?

Antworten auf häufig gestellte Fragen sowie ein Kontaktformular finden Sie unter **www.zensus2022.de/kontakt**. Bei weiteren Fragen erreichen Sie unsere Hotline an den Tagen Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 18:00 Uhr und am Freitag von 7:30 bis 16:00 Uhr unter der Telefonnummer **0911 21 552 87400**.

Bitte halten Sie zur Identifikation folgende Nummer bereit:

Was ist der Zensus?

Mithilfe des Zensus werden in Deutschland die amtliche Einwohnerzahl sowie weitere Daten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und zum Gebäude- und Wohnungsbestand gewonnen. Durch die erhobenen Daten lassen sich wichtige Fragen beantworten, zum Beispiel wo Wohnungen fehlen oder wie sich die Bevölkerungsstruktur in den letzten Jahren entwickelt hat. Die Ergebnisse des Zensus liefern so eine Grundlage für zukünftige Planungen und Entscheidungen von Politik, Verwaltung und Wirtschaft. Allgemeine Informationen zum Zensus finden Sie unter www.zensus2022.de.

Informationen zum Zensus in Bayern finden Sie auf der Webseite des Bayerischen Landesamts für Statistik unter www.statistik.bayern.de/zensus2022.

Wichtige Hinweise

- Ihre Angaben werden ausschließlich für statistische Zwecke erhoben und unterliegen der **statistischen Geheimhaltung**. Eine **Weitergabe** Ihrer Auskünfte an andere Behörden oder sonstige Dritte ist **ausgeschlossen**.
- Gibt es an einer Wohneinheit **mehrere Eigentümerinnen bzw. Eigentümer**, ist nur die Person auskunftspflichtig, die zur Befragung ausgewählt und angeschrieben wurde.
- Der Fragebogen umfasst Fragen zu **Merkmale(n) des Gebäudes** und der darin befindlichen **Wohnung(en)** wie zum Beispiel Baujahr, Gebäudetyp, Heizungsart, Angaben zur Wohnfläche, Anzahl der Räume sowie bis zu zwei Wohnernamen.
- Sollten Sie **Unterstützung** benötigen, kann der Online-Fragebogen auf Ihre Anweisung hin auch von einer **anderen Person** ausgefüllt werden.
- Informationen zur Ausübung Ihrer Betroffenenrechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (**DS-GVO**) finden Sie unter www.statistik.bayern.de/zensusdatenschutz.
- Bitte beachten Sie, dass Sie ggf. auch im Rahmen der **zeitgleich stattfindenden Grundsteuerreform** von Ihrem Finanzamt zwecks Abgabe einer Grundsteuererklärung angeschrieben werden. Weitere Informationen finden Sie unter www.grundsteuer.bayern.de.



Wie funktioniert der Online-Fragebogen?

1

Zugang zum Online-Fragebogen

Öffnen Sie bitte die Seite www.zensus2022.de in Ihrem Internet-Browser (z. B. Firefox, Safari, Edge, Google Chrome) oder scannen Sie den QR-Code neben Ihren Zugangsdaten auf Seite 1.



2

Tragen Sie Ihre persönlichen Zugangsdaten ein


- In den Feldern der **Zugangsnummer** dürfen nur Zahlen eingetragen sein.
- Der **Aktivierungscode** enthält nur Zahlen und Kleinbuchstaben, keine Sonderzeichen oder Großbuchstaben.
- Weder Zugangsnummer noch Aktivierungscode enthalten Leerzeichen.

Zugangsnummer:

Aktivierungscode: verbergen >

3

Beantworten Sie die Fragen im Fragebogen

- Unter „**Mehr anzeigen**“ finden Sie Erläuterungen zu den Fragen.
- Neben einigen Fragen oder Antwortmöglichkeiten befindet sich das Zeichen . Wenn Sie darauf klicken, erscheint ein Informationsfeld mit weiterführenden Erläuterungen.
- Nach Beantwortung einer Frage gelangen Sie mit „**Weiter**“ zur nächsten Frage, mit „**Zurück**“ zur vorherigen.

Um welche Art von Gebäude handelt es sich?

Wohngebäude: Das Gebäude wird mindestens zur Hälfte der Gesamtnutzfläche für Wohnzwecke genutzt und ist kein Wohnheim.

Sonstiges Gebäude mit Wohnraum: Weniger als die Hälfte der Gesamtnutzfläche wird für Wohnzwecke genutzt, wie sich z. B. im (Gehobten) Dienstleistungsbereich oder Büros manifestiert.

Mehr anzeigen 

4

Senden Sie Ihre Antworten

Wenn Sie alle Fragen beantwortet haben, klicken Sie bitte auf „**Senden**“, um den Fragebogen abzuschicken.

Vorteile der Online-Meldung

- **Einfaches Ausfüllen:** Die integrierte Ausfüllhilfe zeigt nur die für Sie relevanten Fragen an
- **Zeitersparnis:** Schnelles Ausfüllen und sofortige Bestätigung des Dateneingangs
- **Ressourcenschonend:** Einsparung von Papier und keine Transportwege
- **Höhere Datenqualität:** Geringere Fehleranfälligkeit und direkte Datenübertragung
- **Kostensparend:** Vermeidung von Druck- und Portokosten



Gebäude- und Wohnungszählung zum 15. Mai 2022

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung, Verantwortliche

Deutschland ist unionsrechtlich verpflichtet, alle zehn Jahre eine Volkszählung (Zensus) durchzuführen. Neben den Einwohnerzahlen werden unter anderem auch Daten zu Gebäuden und Wohnungen erfasst. Hiervon hängen bedeutsame Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden ab. Der Zensus ist zudem ein Grundpfeiler des statistischen Gesamtsystems in Deutschland. Für die Gebäude- und Wohnungszählung werden alle Gebäude mit Wohnraum, bewohnte Unterkünfte und Wohnungen erfasst. Sie wird bei Eigentümer/-innen, Verwaltungen sowie sonstigen Verfügungs- und Nutzungsberechtigten durch die jeweils zuständigen statistischen Ämter der Länder durchgeführt.

Das Statistische Bundesamt ist in Zusammenarbeit mit dem Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) nach § 2 Absatz 2 Zensusvorbereitungsgesetz 2022 (ZensVorbG 2022) verantwortlich für die IT-Infrastruktur, die für die Verarbeitung, insbesondere die Aufbereitung und Datenhaltung der erhobenen Daten, notwendig ist. Die Kontaktdaten der Verantwortlichen finden Sie auf dem Anschreiben Ihres Statistischen Landesamtes.

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist gemäß § 27 Zensusgesetz 2022 (ZensG 2022) für die Verarbeitung der zentral gespeicherten Daten das nach den Vorschriften des ZensG 2022 sowie nach den §§ 2 und 3 des ZensVorbG 2022 für die Datenverarbeitung zuständige statistische Amt.

Stichtag der Gebäude- und Wohnungszählung ist der 15. Mai 2022.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das ZensG 2022 in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben nach § 10 Absatz 1 ZensG 2022.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 23 Absatz 1 ZensG 2022 in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 24 Absatz 1 ZensG 2022 sind die Eigentümer/-innen, die Verwaltungen sowie die sonstigen Verfügungs- und Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Wohnungen auskunftspflichtig. Als Eigentümer und Eigentümerinnen gelten auch die Personen, denen die Gebäude und Wohnungen nach § 39 Absatz 2 der Abgabenordnung wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Verwaltungen, die die geforderten Angaben nicht machen können, sind gemäß § 24 Absatz 2 ZensG 2022 verpflichtet, Angaben zu den Namen und Anschriften der Eigentümer/-innen zu erteilen. Die zur Auskunft herangezogenen Personen, die zum Zensusstichtag aufgrund eines Eigentümerwechsels nicht mehr zum Kreis der Auskunftspflichtigen

gehören, sind gemäß § 24 Absatz 3 ZensG 2022 verpflichtet, die Angaben zu den Namen und Anschriften der neuen Eigentümer/-innen mitzuteilen. Verfügen zur Auskunft herangezogene Personen nicht über die nötigen Informationen, haben sie eine nach § 24 Absatz 1 ZensG 2022 auskunftspflichtige Person zu benennen, die diese Auskünfte erteilen kann.

Nach § 23 Absatz 1 ZensG 2022 erfolgt die Auskunftserteilung grundsätzlich elektronisch. Bei elektronischer Auskunftserteilung sind die Angaben über das den Auskunftspflichtigen zur Verfügung gestellte Verfahren zu erteilen. Im Fall der schriftlichen Auskunftserteilung können die ausgefüllten Erhebungsvordrucke gebührenfrei übersendet werden, wenn sie sich in amtlichen hierfür vorgesehenen Umschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform unter Verwendung der amtlich vorgesehenen Umschläge hat der Absender den die jeweils gültige Briefgebühr übersteigenden Betrag zu tragen.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann zur Vermeidung unbilliger Härten eine Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.



Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder, Versand-, Druck-, Hotline- und Beleglesedienstleister).

Nach § 32 Absatz 1 ZensG 2022 dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder an die obersten Bundes- und Landesbehörden Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 32 Absatz 2 ZensG 2022 dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen sowie zu den Hilfsmerkmalen „Straße“ und „Hausnummer“ oder nach Blockseiten zusammengefasste Einzelangaben übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn das Statistikgeheimnis durch gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, insbesondere zur räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung der Statistikstellen von den für nichtstatistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände, gewährleistet ist. Die Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung, zu löschen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummern, Trennung und Löschung

Familienname, frühere Namen, Vornamen und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Kontaktdaten der Auskunftspflichtigen oder einer anderen Person, die für Rückfragen zur Verfügung steht, Namen und Vornamen von bis zu zwei Personen, die die Wohnung nutzen, Zahl der Personen, die in

der Wohnung wohnen, Straße, Hausnummer und Anschlagenszusätze der Wohnung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Hilfsmerkmale werden von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt getrennt und gesondert gespeichert oder gesondert aufbewahrt. Nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit sind sie zu löschen, spätestens vier Jahre nach dem 15. Mai 2022, es sei denn, die Daten zu den Hilfsmerkmalen sind in der Stichprobe von 3 Prozent der Gesamtfläche Deutschlands für Untersuchungen zur Eignung von Fernerkundungsdaten für die Gewinnung und Qualitätssicherung von Daten zu Gebäuden und Wohnungen im Registerzensus enthalten. Diese Daten sind nach Abschluss der Untersuchungen zu löschen, spätestens bis zum 31. Dezember 2027.

Die Fragebogen oder Datensätze mit den erhobenen Angaben werden nach Abschluss der Aufbereitung des Zensus, spätestens vier Jahre nach dem 15. Mai 2022, vernichtet bzw. gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist.

Die Ordnungsnummern bei Verwendung des Papierfragebogens sind die Fragebogennummer und das Belegkennzeichen am unteren Fragebogenrand. Sie dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Personen und ihrer jeweiligen Objekte sowie der Organisation und technischen Durchführung des Erhebungs- und Aufbereitungsverfahrens. Die Ordnungsnummern enthalten keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, sondern ausschließlich organisatorische Informationen, wie z. B. dass es sich um einen Fragebogen der Gebäude- und Wohnungszählung 2022 handelt.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Daten beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen. Dies gilt soweit landesrechtlich keine abweichende Regelung getroffen wurde. Abweichende landesrechtliche Vorschriften finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz/zensus>.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen oder Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die jeweils zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Anlage 3:

**Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Weilheim i. OB**



Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Kesselsberg 21, 82438 Weilheim i. OB

Herrn
Hans Georg Huber
Rautstraße 10
82438 Eschenlohe

Name
Herr Arnold
E-Mail
poststelle@adtbwvwm.bayern.de
Telefon
0881 985-175
Telefax
0881 985-723

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Antrag: 19/07/2022

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen: Unsere Nachricht vom
Antrag: 19/07/2022

Datum
04.07.2022

**Ankündigung eines Vermessungs- und Abmarkungstermins
hier: Zerlegung bei den Flurstücken 1087 und 1099/1 der Gemarkung Eschenlohe**

Anlage: Vordruck Vollmacht

Sehr geehrter Herr Huber,

am Montag, den 18.07.2022 findet ein Vermessungs- und Abmarkungstermin statt.

Treffpunkt: Rautstraße 17 um 8:30 Uhr

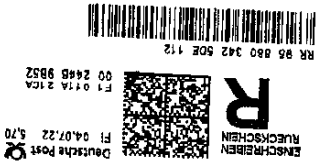
Antragsteller: Mühlen Projekt GmbH & Co.KG, In der Enz 1, 82438 Eschenlohe
Mangold, Anton, Schellenbergstraße 1, 82438 Eschenlohe
Mangold, Mathias Stefan, Rautstraße 17, 82438 Eschenlohe
Mangold, Etriede Geneveta Barbara Anna, Schellenbergstraße 1, 82438 Eschenlohe

Die Grenzen Ihres Flurstücks 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe sind von der Grenzfeststellung und Abmarkung betroffen. Ihre Anwesenheit bei diesem Termin ist nicht unbedingt erforderlich. Falls Sie den Termin nicht wahrnehmen, werden Ihnen Abmarkungshandlungen an Ihren Grundstücksgrenzen mit einem Abmarkungsbescheid bekannt gegeben.

Für die Durchführung der Vermessung ist es gegebenenfalls erforderlich Ihr Flurstück zu betreten. Bitte ermöglichen Sie unseren Mitarbeitern den Zugang.

Herrn
Hans Georg Huber
Rautstraße 10
82438 Eschenlohe

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Kesselsberg 21, 82438 Weilheim i. OB



Dienstagsblende
Hofstraße 21
82302 Weilheim i. OB
Internet
http://www.adt-bv-weilheim.de

Ordnungszahlen
Mo-Do, 08:00-15:00
Fr, 08:00-12:30
und nach Vereinbarung

Verkehrshandlungen

Telefon
0881 986-0
E-Mail
poststelle@adtbwvwm.bayern.de

Für Rückfragen, insbesondere auch hinsichtlich Ihrer Anwesenheit bei dem Termin, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Hans Georg Huber
Rautstraße 10
82438 Eschenlohe

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Weilheim i. OB

Herrn Arnold
Hofstraße 21
82362 Weilheim i. OB

Antrag 130/2022

Vollmacht
zur Vertretung beim Vermessungs- und Abmarkungstermin
gemäß Art. 15 Abs. 2 des Abmarkungsgesetzes (AbmG)

Flurstück 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe

Ich, Hans Georg Huber, geboren am _____, bevollmächtigte

Herrn / Frau _____

Anschritt: _____

mich bei dem oben genannten Vermessungs- und Abmarkungstermin zu vertreten.

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, eine Untervollmacht zu erteilen. *

(Ort, Datum)


(Unterschrift, Vor- und Zuname)

* Falls nicht erwünscht, bitte diesen Satz durchstreichen.

Datenschutz: Personenbezogene Daten werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verarbeitet. Informationen über die Verarbeitung der Daten und die Rechte der betroffenen Personen sind in der Datenschutzerklärung unter www.idbv.bayern.de/datenschutz-adbv oder bei der zuständigen Behörde erhältlich.

Datenschutz: Personenbezogene Daten werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verarbeitet. Informationen über die Verarbeitung der Daten und die Rechte der betroffenen Personen sind in der Datenschutzerklärung unter www.idbv.bayern.de/datenschutz-adbv oder bei der zuständigen Behörde erhältlich.

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)
04/08/2022 

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an: _____
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Aktenzeichen

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Holstraße 21 • 82362 Weilheim i.Ob.

Aktenzeichen: Antrag 130/2022

Herrn
Hans Georg Huber
Rautstraße 10
82438 Eschenlohe



Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Hofstraße 21 • 82362 Weilheim i.OB

Aktenzeichen: Antrag 130/2022

Herrn
Hans Georg Huber
Rautstraße 10
82438 Eschenlohe

Name
Herr Arnold

E-Mail
poststelle@adbv-wm.bayern.de

Telefon
0881 986-0

Telefax
0881 986-123

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Antrag 130/2022

Datum
03.08.2022

**Abmarkungsbescheid gemäß Art.17 Abs.2 des Abmarkungsgesetzes - AbmG
Gemeinde Eschenlohe, Gemarkung Eschenlohe, Flurstück 1088/5**

Anlagen: 1 Skizze

Sehr geehrter Herr Huber,

nach den Vorschriften des Abmarkungsgesetzes - AbmG - (BayRS 219-2-F) wird Ihnen hiermit die vorgenommene Abmarkung bekannt gegeben.

Auf Antrag von Herrn Matthias Stefan Mangold, Herrn Anton Mangold, Frau Elfriede Genovefa Barbara Anna Mangold und Firma Mühlen Projekt GmbH & Co.KG wurden an Ihrem Flurstück 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe am 18.07.2022 Abmarkungen vorgenommen, die Sie der beigefügten Skizze entnehmen können. Rechtsmittel sind nur gegen die Abmarkungen möglich, die Ihr Flurstück betreffen.

Über Einzelheiten der Abmarkung können Sie sich am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung informieren - gerne auch durch Einsichtnahme in die Unterlagen.

Die beigefügte Skizze und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieses Bescheids.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung



Dienstgebäude
Hofstraße 21
82362 Weilheim i.OB

Öffnungszeiten
Mo.-Do. 08.00-15.00
Fr. 08.00-12.30

Verkehrsankündigungen

Telefon
0881 986-0

Internet
<http://www.adbv-weilheim.de>

und nach Vereinbarung

E-Mail
poststelle@adbv-wm.bayern.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Abmarkung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

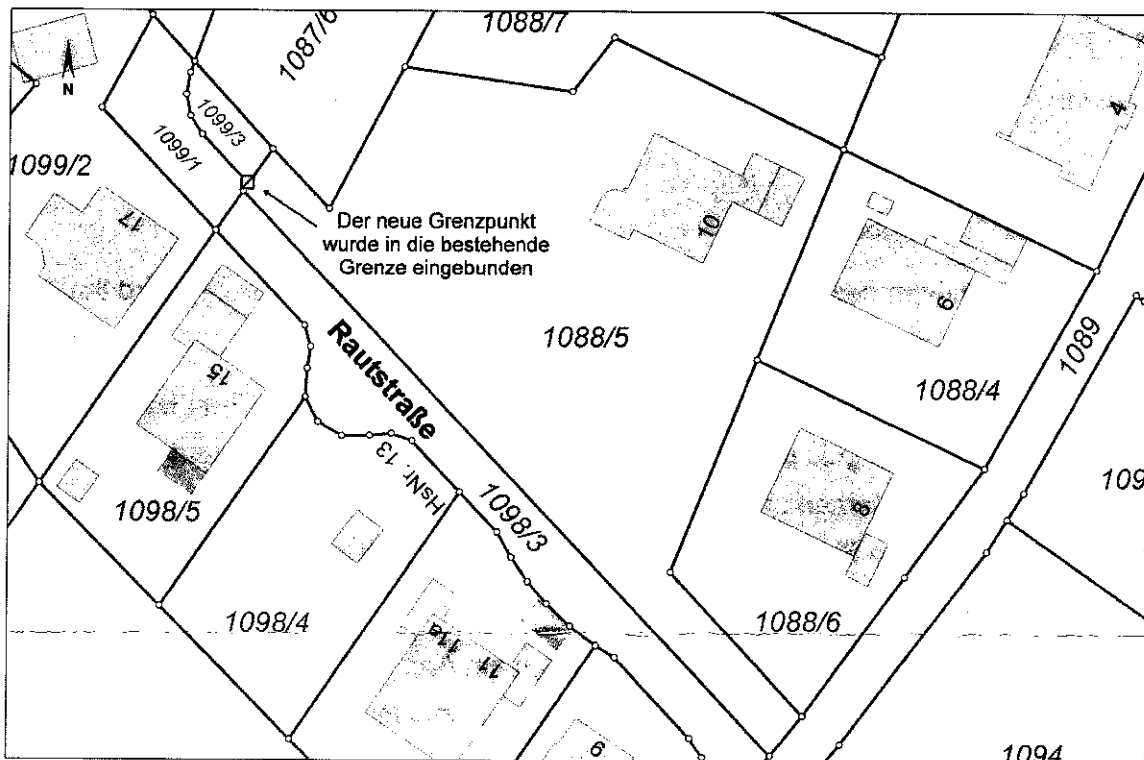
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Anlage

Skizze:



Zeichenerklärung (Bei den rot gekennzeichneten Grenzpunkten fanden Abmarkungen statt)

- | | | | |
|--------------|-----------------|---------------|-------------|
| □ Grenzstein | ⊕ Eisenrohr | ▣ Schlagmarke | ⊙ Klebmarke |
| ⊕ Grenznagel | ⊗ Meißelzeichen | ⊙ Grenzpflock | |

Datenschutz: Personenbezogene Daten werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verarbeitet. Informationen über die Verarbeitung der Daten und die Rechte der betroffenen Personen sind in der Datenschutzerklärung unter www.ldbv.bayern.de/datenschutz-adv oder bei der zuständigen Behörde erhältlich.

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

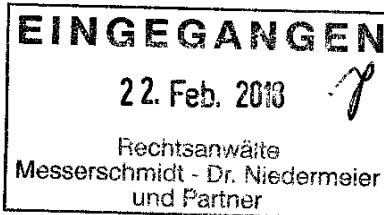
Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Aus 100% Altpapier - erspart Energie, Rohstoff und Abfall

Vollstreckbare Ausfertigung

Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen

Az. 6 C 214/16



In dem Rechtsstreit

- 1) **Huber Hans Georg**, Muhlstrae 40, 82438 Eschenlohe
- Antragsteller -
- 2) **Huber Irene Anita**, Muhlstrae 40, 82438 Eschenlohe
- Antragstellerin -
- 3) **Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH**, vertreten durch d. Geschaftsfuhrer, Muhlstrae 40, 82438 Eschenlohe, derzeit: Anschrift laut Schreiben vom 13.04.2016: Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Muhle 25, 82438 Eschenlohe
- Antragstellerin -



gegen

- 1) **Gemeinde Eschenlohe**, Murnauer Strae 1, 82438 Eschenlohe
- Antragsgegner -
- 2) **Mangold Anton**, Schellenbergstrae 1, 82438 Eschenlohe
- Antragsgegner -
- 3) **Mangold Elfriede**, Schellenbergstrae 1, 82438 Eschenlohe
- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmachtigte zu 1:

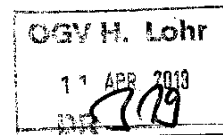
Rechtsanwalte **Messerschmidt, Dr. Niedermeier und Partner PartmbB**, Prinzregentenplatz 21, 81675 Munchen, Gz.: 33/ck-16/00238-2

Prozessbevollmachtigter zu 2 und 3:

Rechtsanwalt **Dr. jur. Jorg Pfo**st, Von-Brug-Strae 13, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Gz.: 107/16 PF06

wegen einstweiliger Verfugung

erlasst das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen am 19.01.2018 folgenden



Kostenfestsetzungsbeschluss

Die von **den Antragstellern** als Gesamtschuldner an **die Antragsgegner** gem. § 104 ZPO nach

rechtswirksamen Beschluss des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen vom 11.01.2017 zu
stehenden Kosten werden auf

1.171,67 €

(in Worten: eintausendeinhunderteinundsiebzig 67/100 Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit
08.06.2016 festgesetzt.

Gründe:

Die Berechnung des beantragten Betrages ist gebührenrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Kosten sind notwendigerweise entstanden und daher von der Gegenseite zu erstatten.

Zusammengefasst sind folgende Beträge festsetzbar:

Anwaltskosten	1.171,67 €
---------------	------------

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Be-
schwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 11
82467 Garmisch-Partenkirchen

oder bei dem

Landgericht München II
Denisstraße 3
80335 München

einzulegen.

Erinnerung:

Der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Erinnerung ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 11
82467 Garmisch-Partenkirchen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde beziehungsweise Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

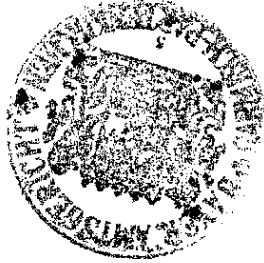
Winter
Rechtspfleger



Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Antragsgegner zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Vorstehender Beschluss ist d. Antragsteller am 08.02.18 von Amts wegen zugestellt worden.

Garmisch-Partenkirchen, **20. Feb. 2018**



Riedmiller
Justizangestellte

S. Riedmiller

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht München II

Az.: 12 T 650/18

6 C 214/16 AG Garmisch-Partenkirchen



In Sachen

- 1) **Huber** Hans Georg, Mühlstraße 40, 82438 Eschenlohe
- Antragsteller und Beschwerdeführer -
- 2) **Huber** Irene Anita, Mühlstraße 40, 82438 Eschenlohe
- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -
- 3) **Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer,
Guts-/Erb./Bauernhof Haus Nr. 25 / Mühle 25, 82438 Eschenlohe
- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

gegen

- 1) **Gemeinde Eschenlohe**, Murnauer Straße 1, 82438 Eschenlohe
- Antragsgegner und Beschwerdegegner -
- 2) **Mangold** Anton, Schellenbergstraße 1, 82438 Eschenlohe
- Antragsgegner und Beschwerdegegner -
- 3) **Mangold** Elfriede, Schellenbergstraße 1, 82438 Eschenlohe
- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1:

Rechtsanwälte **Messerschmidt, Dr. Niedermeier und Partner PartmbB**, Prinzregentenplatz
21, 81675 München, Gz.: 33/ck-16/00238-2

Prozessbevollmächtigter zu 2 und 3:

Rechtsanwalt **Dr. jur. Pfost** Jörg, Von-Brug-Straße 13, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Gz.:
107/16 PF06

wegen Kostenfestsetzung
hier: Kostenbeschwerde u.a.

erlässt das Landgericht München II - 12. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht
Dr. Bauer als Einzelrichterin am 11.06.2018 folgenden

Beschluss

1. Die sofortige Beschwerde der Antragsteller gegen die Kostengrundentscheidung im Beschluss des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen vom 11.1.2017, Az. 6 C 214/16 wird zurückgewiesen.
2. Die sofortige Beschwerde der Antragsteller gegen die Streitwertfestsetzung im Beschluss des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen vom 11.1.2017, Az. 6 C 214/16 wird zurückgewiesen.
3. Die sofortige Beschwerde der Antragsteller gegen die Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen vom 19.01.2018, Az. 6 C 214/16, wird zurückgewiesen.
4. Die Antragsteller tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe:

I.

Die Antragsteller haben mit Schreiben vom 13.4.2016 u. a. beantragt, eine einstweilige Verfügung/Anordnung zu erlassen, wonach den Antragsgegnern verboten wird, gegen die Antragsteller die Räumung bezüglich den Flurnummern 1086,1088,1088/7 der Gemarkung Eschenlohe zu betreiben.

Durch Zuschlagbeschluss des Amtsgerichts Weilheim i. OB vom 16.11.2007 (Az.: K 157/04) waren diese Grundstücke Herrn Anton Mangold und Frau Elfriede Mangold zugeschlagen worden.

Räumungstermin war auf den 2.5.2016 bestimmt worden.

Das Amtsgericht Garmisch Partenkirchen hat mit Beschluss vom 14.4.2016, Az.: 6 C 214/16 (Bl. 11/14) den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung/Anordnung zurückgewiesen und den Antragstellern gesamtschuldnerisch die Kosten des Verfahrens auferlegt. Weiter hat das Amtsgericht den Streitwert auf 1.000,00 € festgesetzt. Zur Begründung führte das Amtsgericht aus, es bestünden weder Verfügungsgrund noch Verfügungsanspruch. Aus dem Vortrag der Antragsteller würden sich keine Umstände ergeben, die Zweifel an der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit des Zuschlagsbeschlusses vom 16.11.2007 sowie der darauf beruhenden Besitzeinweisung begründen

könnten.

Hinsichtlich der übrigen Anträge hat das Amtsgericht das Verfahren abgetrennt.

Nachdem die Gläubiger den Räumungsauftrag zurück genommen haben, haben die Antragsteller mit Fax-Schreiben vom 7.5.2016 (Bl.47) den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgenommen und mit Fax-Schreiben vom 10.8.2016 (Blatt 66) verlangt, im Hinblick auf die Antragsrücknahme vom 25.4. U.a. „die Wirkungslosigkeit des Verfahrens 6 C 214/16“ festzustellen.

Mit Beschluss vom 16.8.2016, Az.: 6 C 214/16 (Bl. 68/69) hat das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen festgestellt, dass der Rechtsstreit in dem beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen verbliebenen Umfang als nicht anhängig geworden anzusehen ist, insbesondere dass der Beschluss vom 14.4.2016 (Zurückweisung des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz) wirkungslos ist. Zur Begründung führte das Amtsgericht aus, dass der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen sei, wenn die Klage zurückgenommen worden ist. Ein bereits ergangenes noch nicht rechtskräftiges Urteil werde wirkungslos, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung bedürfe. Gemäß § 269 Abs. 4 ZPO entscheide das Gericht auf Antrag über die nach Abs. 3 eintretenden Wirkungen durch Beschluss. Die Antragsteller hätten den Antrag auf Wirkungslosigkeit gemäß § 269 ZPO gestellt.

Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 11.1.2017, Az.: 6 C 214/16 (Bl. 168) den Antragstellern als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits auferlegt und den Streitwert auf 20.000,00 € festgesetzt. Zur Begründung führte das Amtsgericht aus, dass nach der Antragsrücknahme die Kostenentscheidung gemäß § 269 Abs. 3 ZPO nach billigem Ermessen zu treffen gewesen sei. Die Ausübung des billigen Ermessens führe dazu, den Antragstellern die Gerichtskosten sowie die notwendigen Aufwendungen der Antragsgegner aufzuerlegen, da der Antrag von vornherein keine Aussicht auf Erfolg gehabt habe und die Antragsteller dies hätten erkennen müssen. Es hätten keine Umstände bestanden, die Zweifel an Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit des Zuschlagsbeschlusses vom 16.11.2007 sowie der darauf beruhenden Besitzeinweisung begründen könnten. Ausgehend von den im Zuschlagsbeschluss vom 16.11.2007 benannten Zuschlagspreis von 180.000,00 € werde der Geschäftswert gemäß §§ 46, 62,79 GNotG und im Hinblick auf die erfolgte Antragsrücknahme auf 20.000,00 € festgesetzt.

Der Beschluss vom 11.1.2017 wurde den Antragstellern am 27.1.2017 zugestellt.

Mit Fax-Schreiben vom 10.2.2017 (Blatt 207) haben die Antragsteller „Rechtsmittel“ gegen den Beschluss vom 1.1.2017 eingelegt.

Mit Beschlüssen vom 19.1.2018 hat das Amtsgericht die von den Antragstellern als Gesamtschuldner an die Antragsgegner gemäß § 104 ZPO nach dem rechtswirksamen Beschluss des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen vom 11.1.2017 zu erstattenden Kosten auf 1.171,67 € sowie weiterer 176,12 € festgesetzt.

Die Beschlüsse wurden den Antragstellern jeweils am 8. 2.2018 zugestellt.

Mit Fax-Schreiben vom 17.2.2018, beim Landgericht München II eingegangen am 18.2.2018 (Blatt 430/432) haben die Antragsteller Rechtsmittel gegen die zwei Kostenfestsetzungsbeschlüsse eingelegt.

II.

1.

Beschwerde gegen die Kostengrundentscheidung im Beschluss vom 11.1.2017:

Die Beschwerde ist zulässig (§§ 567 ff.), aber unbegründet.

Zu Recht hat das Amtsgericht die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens den Antragstellern als Gesamtschuldner auferlegt. Diese Kostentragungspflicht ergibt sich aus § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO. Die Antragsteller haben ihren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nach Rechtshängigkeit ihres Antrags zurückgenommen.

§ 269 Abs. 3 ZPO ist entsprechend bei Rücknahme aller Anträge mit fakultativer mündlicher Verhandlung, und damit auch bei Rücknahme des Arrest- bzw. Verfügungsantrags anzuwenden (vergleiche: Thomas/Putzo, ZPO, 39. Auflage, § 269, Rn. 17; OLG Karlsruhe 6 W 92/11).

Der Antrag der Antragsteller auf Erlass der einstweiligen Verfügung war bei Antragsrücknahme bereits rechtshängig. Beim Eilverfahren fallen Anhängigkeit und Rechtshängigkeit zusammen. Der Antragsschriftsatz der Antragsteller ist am 13.4.2016 beim Amtsgericht eingegangen. Damit ist er rechtshängig geworden. Die Antragsrücknahme erfolgte mit Fax vom 7.5.2016 und damit nach Rechtshängigkeit.

Im übrigen entspricht die Kostentragung durch die Antragsteller auch billigem Ermessen nach den Grundsätzen des § 91 a ZPO. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird diesbezüglich auf die Ausführungen des Amtsgerichts verwiesen, denen sich das Beschwerdegericht anschließt. Ein Anspruch auf Untersagung einer Räumung, die aufgrund eines wirksamen Zuschlagsbe-

schlusses durchgeführt wird, ist nicht ersichtlich. Dem Antragsschreiben vom 13.4.2016 kann nicht entnommen werden, dass sich die Antragsteller gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung wenden oder Räumungsschutz aufgrund Vorliegens einer besonderen Härte beantragen wollten. Es kommt daher auch keine andere Auslegung ihres Antrags in Betracht. Der Antrag der Antragsteller auf Erlass der begehrten einstweiligen Verfügung war daher bereits zum Zeitpunkt des Eingangs des Antragsschreibens unbegründet. Ohne die Antragsrücknahme wären die Antragsteller unterlegen.

2.

Streitwertbeschwerde

Die zulässige Beschwerde (§ 68 Abs. 1 GKG, §§ 567 ff. ZPO) ist unbegründet. Das Amtsgericht hat zu Recht einen Streitwert von 20.000,00 € festgesetzt.

Die Streitwertfestsetzung des Amtsgerichts im Beschluss vom 13.4.2016 wurde durch die Antragsrücknahme wirkungslos.

Das Amtsgericht hatte daher gemäß § 63 Abs. 2 GKG den Streitwert nach der Antragsrücknahme erneut festzusetzen. Dies ist mit Beschluss vom 11.1.2017 geschehen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Änderung eines bereits festgesetzte Streitwertes, sondern um eine erstmalige Streitwertfestsetzung, so dass die Frist gemäß § 63 Abs. 3 S. 2 GKG nicht zu beachten war.

Der Streitwert war gemäß § 48 Abs. 1 GKG, § 3 ZPO entsprechend dem Interesse der Antragsteller festzusetzen. Nachdem die Antragsteller begehrt haben, den Antragsgegnern die Räumung unbeschränkt zu verbieten, was zur Folge gehabt hätte, dass die Antragsteller zeitlich unbegrenzt im Besitz des streitgegenständlichen Anwesens hätten bleiben können, ist der vom Amtsgericht festgesetzte Streitwert von 20.000,00 € angemessen.

3.

Beschwerde gegen die Kostenfestsetzungsbeschlüsse

Die zulässige Beschwerde (§§ 104 Abs. 3, 567 ff. ZPO) ist unbegründet. Das Amtsgericht ist bei der Kostenfestsetzung zutreffend von einem Streitwert in Höhe von 20.000,00 € sowie von einer alleinigen Kostentragungspflicht der Antragsteller als Gesamtschuldner ausgegangen. Hinsichtlich der Höhe der festgesetzten Kosten sind Rechtsfehler nicht erkennbar. Solche werden von den Antragstellern auch nicht behauptet.

4.

Eine weitere Fristsetzung für die Antragsteller zur Stellungnahme vor der Beschwerdeentscheidung war nicht veranlasst. Die Antragsteller haben bereits umfangreich in zahlreichen Schriftsätzen vorgetragen.

5.

Die Kostenentscheidung beruht, soweit eine solche vorzunehmen war (Beschwerde über die Kostengrundentscheidung und die Kostenfestsetzungsbeschlüsse) auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.

Dr. Bauer
Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 12.06.2018

Korb, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Vollmachtserteilungen!

Für den Fall, dass ich wegen Alters oder Krankheit meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann oder dass dies z. B. amtlicher-/behördlicher- oder gerichtlicherseits einfach behauptet wird (was ich natürlich nicht hinnehmen und auch nicht akzeptieren werde!), erteile ich bereits jetzt aus Eigenschutzgründen vorsorglich folgende Vollmachten:

Ich, Hans Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe, geboren am 12.07.1942 (Originalgeburtsurkundennummer: 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee)
bevollmaechtige

1. meine Ex-Frau Irene Anita Huber, geboren am 25.05.1947 (Geburtsurkundennummer 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen),
Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe

2. meinen Sohn Herrn Christian Georg Huber, geboren am 30.07.1976 (Abstammungsurkundennummer 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen), Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe,
mich umfassend zu vertreten.

Jeder dieser beiden Bevollmaechtigten ist allein-vertretungsbefugt.

Jeder dieser beiden Bevollmaechtigten ist insbesondere befugt,

1. mich bei Verfügungen aller Art über Grundstücke und Rechte an Grundstücke zu vertreten und die entsprechenden Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt abzugeben und Anträge zu stellen;

2. Anmeldungen zum Handelsregister zu erklären und mich in Handelsregisterangelegenheiten zu vertreten.

Jeder der beiden Bevollmaechtigten wird ermächtigt mich in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten, gerichtlich und ausssergerichtlich zu vertreten.

Jeder der beiden Bevollmaechtigten ist beauftragt, meine Interessen wahrzunehmen und alle notwendigen sowie zweckmaessigen Entscheidungen zu treffen, insbesondere

1. meinen Wohnort und meinen Aufenthalt zu bestimmen, überhaupt alle Wohnungsfragen zu regeln; in diesem Fall bedeutet dies, dass jeder Bevollmaechtigte beauftragt ist dafür zu sorgen, dass ich keinen anderen Wohnsitz/Aufenthalt bekomme als denjenigen, der bereits kraft meiner Geburtsurkunde feststeht;

2. alle Entscheidungen für mich im Bereich der Gesundheitsfürsorge zu treffen, einschliesslich notwendiger Schutzmassnahmen,

3. die Vermögenssorge für mich zu erledigen, einschliesslich aller laufenden finanziellen Angelegenheiten,

4. mich gegenüber Behörden-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungstraegern, Versicherungen, Kreditinstituten usw. zu vertreten.

Ich bin mit jedem Bevollmaechtigten darüber einig, dass die Vollmacht auch umfassen soll:

1. die Einwilligung/Nichteinwilligung in Untersuchungen meines Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder aertzliche Eingriffe,

2. die Einwilligung/Nichteinwilligung in Unterbringungen, die mit Freiheitsentziehungen gemass § 1906 BGB verbunden sind, einschliesslich Einschraenkungen der Freiheit durch mechanische Vorrichtungen, Anwendung von Medikamenten, sowie auf andere Weise, sobald ich aus Alters- oder Gesundheitsgründen diese Entscheidungen nicht mehr selbst treffen will oder kann.

Von den Beschraenkungen des § 181 BGB ist jeder der Bevollmaechtigten allgemein befreit.

Diese Vollmacht habe ich bereits vorsorglich deswegen erteilt, da ich keinesfalls wunsche, dass

jemand Anderer als mein Sohn Christian Georg Huber oder meine Ex-Frau Irene Anita Huber für mich handelt und ich die Einschaltung von Gerichten/Behörden - die dann eventuell bestimmen wer für mich handeln soll - kategorisch ablehne.

Mir ist durchaus bewusst, dass es zu einigen Rechtshandlungen (wie z.B. des Kaufs/Verkaufs von Grundstücken; Handelsregistersachen) eines Notars bedarf. Ich halte fest, dass solche Rechtshandlungen dann nur über bzw. mit dem Bevollmächtigten bzw. nur über bzw. mit der Bevollmächtigten vorgenommen werden können und der Bevollmächtigte und die Bevollmächtigte das Bestimmungsrecht (ob z.B. ein Grundstück gekauft wird oder nicht!) haben. Gleichzeitig halte ich fest, dass ich es kategorisch ablehne, dass auch nur ein Quadratmeter von meinem Eigentum verkauft wird oder dass mir gehörige Firmen oder Firmen an denen ich beteiligt bin (zum Teil) veräussert werden oder dass Dritte ausser Christian Georg Huber und Irene Anita Huber Anteile oder die Kontrolle erhalten.

Hans Georg Huber

(gez. Hans Georg Huber)
Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe
01.01.2009



Dr. Iglódiné dr. Eggenhofer Bernadett
Közjegyző
8360 Keszthely, Széchenyi utca 1.
Telefon: 83/560-120

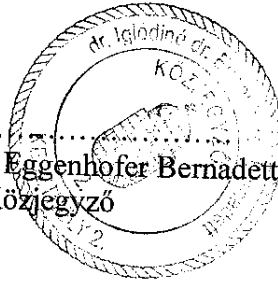
24012/H/756/2019. ügyszám

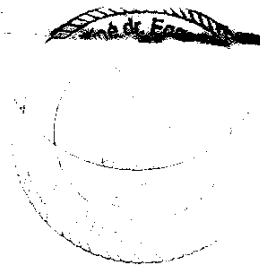
TANUSÍTVÁNY

Doktor Iglódiné doktor Eggenhofer Bernadett keszthelyi 2. székhelyű közjegyző ezennel tanúsítom, hogy jelen hiteles másolat az előttem eredetiben felmutatott német nyelvű 2 (kettő) lapból álló „**Vollmachtenerteilungen**” elnevezésű általam fénymásolt okirat, az eredeti okirattal mindenben megegyezik.

Kelt: Keszthelyen, 2019. (kettőezer-tizenkilencedik) év november hónap 28. (huszonnyolcadik) napján

Dr Iglódiné dr Eggenhofer Bernadett
Közjegyző







Amtsgericht München -Registergericht-

HRB 142747

Amtlicher aktueller Ausdruck aus dem Registerblatt

Datum der letzten Eintragung: 30.05.2011

Datum des Abrufs: 31.03.2022

Ort und Tag der Ausstellung: München, den 31. März 2022

Ersteller: Steper, Justizobersekretärin,
Urkundsbeamtin/Urkundspeamitin der Geschäftsstelle

Der Ausdruck bezeugt den Inhalt des Handelsregisters.

Dieser Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als beglaubigte Abschrift.



Register B des sgerichts München	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 31.03.2022 07:52	Nummer der Firma: HRB 142747
Seite 1 von 1		

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

3

2. a) Firma:

Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH

b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen:

Eschenlohe, Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Geschäftsanschrift: Rautstr. 10, 82438 Eschenlohe

e) Gegenstand des Unternehmens:

Betrieb von Land- und Forstwirtschaften aller Art.

3. Grund- oder Stammkapital:

25.000,00 EUR

4. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Die Gesellschaft wird durch den/die Liquidator/en vertreten.

b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer,
Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnisse:

Liquidator: Huber, Hans-Georg, Eschenlohe, *12.07.1942

5. Prokura:

6. a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gesellschaftsvertrag vom 03.04.2002

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

Durch rechtskräftigen Beschluss des Amtsgerichts Weilheim 1,0B (Az. IN 335/09) vom 17.11.2010 ist die Eröffnung des
Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft mangels Masse abgelehnt. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Von
Amts wegen eingetragen nach § 65 GmbHG.

7. a) Tag der letzten Eintragung:

30.05.2011

Nr. 246

B

Schrobenhausen, den 3. August 1976

Irene Anita H u b e r , geb. Binder, Sekretärin,
römisch-katholisch, -/

wohnhaft bei ihrem Ehemann, -/

Ehefrau des Hans Georg H u b e r , Bilanzbuchhalter,
römisch-katholisch, -/

wohnhaft in Schrobenhausen, Aichacher Str. 19, -/

hat am 30. Juli 1976 -/ um 15 Uhr 42 Minuten

in Schrobenhausen im Kreiskrankenhaus -/

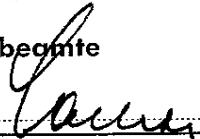
ein en Knaben geboren. Das Kind hat den -/ Vornamen

C h r i s t i a n -/

erhalten und führt den Familiennamen Huber. -/

Eingetragen auf ~~mündliche~~ - schriftliche - Anzeige des Kreiskran-
kenhauses Schrobenhausen. -/~~persönlich bekannt -- ausgewiesen durch~~~~Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben~~

Der Standesbeamte



1. Eheschließung der Eltern am 9.5.1969 in Eschenlohe

~~Geburt der Mutter~~

Eschenlohe Nr. 3/1969

Standesamt und Nummer

Das Familienbuch wird geführt in Schrobenhausen

2. Eheschließung des Kindes mit

am in Standesamt und Nummer

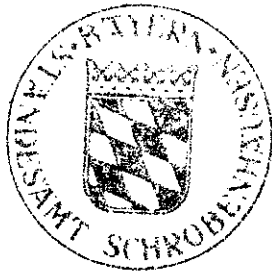
3. Tod des Kindes am in

Standesamt und Nummer

Ablichtung aus dem Geburtenbuch des
Standesamtes.....Schrobenhausen.

Die Übereinstimmung mit dem Eintrag wird hiermit beglaubigt.
Der Eintrag enthält.....-keine(n)- Randvermerk(e)/Folgebeurkundung(en);
Die Bezeichnung des Geburtsortes lautet:.....
.....jetzt Schrobenhausen.

Schrobenhausen, 24.06.2014
Der Standesbeamte



Dehlinger

Amtsgericht

Garmisch-Partenkirchen

Grundbuch

von

Eschenlohe

Blatt 1722

Lfd. Nr. der Grundstücke	Bisherige lfd. Nr. d. Grundstücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte		Größe		
		Gemarkung Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	ha	a	m ²
		a/b	c			
1	2	3		4		
1	-	1687	Kühalpe, Landwirtschaftsfläche			70
2	-	1688	Kühalpe, Landwirtschaftsfläche			70
3	-	1689	Kühalpe, Landwirtschaftsfläche			70
4	-	1690	Kühalpe, Landwirtschaftsfläche			70
5	-	1691	Kühalpe, Landwirtschaftsfläche			70
6	-	1692	Kühalpe, Landwirtschaftsfläche			70
7	-	1693	Kühalpe, Landwirtschaftsfläche			70
8	-	1694	Kühalpe, Landwirtschaftsfläche			70
9	-	1695	Kühalpe, Landwirtschaftsfläche			70
10	-	1696	Kühalpe, Landwirtschaftsfläche			70
11	-	1697	Kühalpe, Landwirtschaftsfläche			70
12	-	1698	Kühalpe, Landwirtschaftsfläche			70
13	-	1699	Kühalpe, Landwirtschaftsfläche			70
14	-	1700	Kühalpe, Landwirtschaftsfläche		1	00
15	-	1701	Kühalpe, Landwirtschaftsfläche		1	00
16	-	1702	Kühalpe, Landwirtschaftsfläche			70

Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur lfd. Nr. der Grundstücke		Zur lfd. Nr. der Grundstücke	
5	6	7	8
1-16	Übertragen aus Blatt 1481 bei Umstellung auf das EDV-Grundbuch am 10.08.2000. Eberhorn		

Fortsetzung auf Einlegebogen

Lfd. Nr. der Eintragungen	Eigentümer	Lfd. Nr. der Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	2	3	4
1	Gemeinde Eschenlohe	1-16	Im Eigentum eingetragen am 10.08.2000. Eberhorn

Lfd. Nr. der Eintra- gungen	Eigentümer	Lfd. Nr. der Grundstücke im Bestands- verzeichnis	Grundlage der Eintragung	
1	2	3	4	

Fortsetzung auf Einlegebogen

Lfd. Nr. der Eintragungen	Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
1	1 2 3,5,10 4 6 7 9 11 12 14 15 8,13 16	Frei vererbliche und veräußerliche Rechte auf den in Sp. 2 genannten Grundstücken Alpenhütten zu haben (superfiziariaische Rechte); für: a) Sann Josef, geb. 14.03.1962 und Sann Christine, geb. Lutz, geb. 10.02.1963, in Gütergemeinschaft; b) Jais Johann, geb. 27.11.1939 und Jais Rosa, geb. Riesch, geb. 13.08.1940, in Gütergemeinschaft; c) Freistaat Bayern (Forstverwaltung); d) Schauer Elisabeth, Landwirtswitwe; e) Mangold Mathias und Mangold Elise, geb. Wörmann, in Gütergemeinschaft; f) Jais Therese, geb. Gindhart; g) 1: Freistaat Bayern (Forstverwaltung), als Berechtigter zur Hälfte; 2: Wolf Maria, geb. swald, geb. 12.09.1901, als Berechtigte zu ein Viertel; 3: Probst Johann, geb. 06.07.1963 und Probst Marianne, geb. Gerg, geb. 09.02.1960, in Gütergemeinschaft, als Berechtigte zu ein Viertel; h) Mangold Klement, geb. 09.08.1960 und Mangold Christa, geb. Lechner, geb. 16.12.1961, in Gütergemeinschaft; i) Höck Josef und Höck Elisabeth, geb. Schauer, in Gütergemeinschaft; j) Höck Johann und Höck Rosina, geb. Jais, in Gütergemeinschaft; k) 1: Rechberg Hubertus, geb. 12.03.1948, zu 1/3-Anteil; 2: Rechbert Thomas, geb. 09.02.1953, zu 1/3-Anteil; 3: Rechberg Christoph, geb. 19.05.1959, zu 1/3-Anteil; l) Jais Jakob und Jais Anna, geb. Benedikt, in Gütergemeinschaft; m) 1) Jais Martin, geb. 07.02.1925, zu 1/25-Anteil; 2) Schmid Anton, geb. 04.05.1931 und Schmid Kreszenz, geb. 05.07.1935, in Gütergemeinschaft; zu 1/25-Anteil; 3) Wörner Josef, geb. 19.09.1913; zu 1/25-Anteil; 4) Obholzer Anna, geb. Mayr, geb. 23.01.1926; zu 1/25-Anteil; 5) Mangold Jakob, geb. 08.05.1935 und Mangold Elisabeth, geb. Geiger, in Gütergemeinschaft zu 1/25-Anteil; 6) Fischer Georg, geb. 26.12.1933 und Fischer Kreszenz, geb. Jais, geb. 04.10.1947, in Gütergemeinschaft, zu 1/25-Anteil; 7) Gröbl Josef, geb. 08.02.1942; zu 1/25-Anteil; 8) Geiger Matthias, geb. 22.10.1949; zu 1/25-Anteil; 9) Pfaffenzeller Hans, geb. 11.05.1920 und Pfaffenzeller

Veränderungen		Löschungen	
Lfd. Nr. der Spalte 1		Lfd. Nr. der Spalte 1	
4	5	6	7
lb,c,f, g,h,k,m	<p>Die Rechte sind für folgende Berechtigte auch selbständig gebucht und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> b) in Schwaigen Blatt 529; c) nur bezüglich Flst. 1691 in Eschenlohe Blatt 1283; f) in Schwaigen Blatt 570; g) in Eschenlohe Blatt 1282; h) in Schwaigen Blatt 521; k) in Eschenlohe Blatt 1470; m) in Eschenlohe Blatt 1235; <p>eingetragen am 08.08.1990; hierher übertragen am 10.08.2000.</p> <p>Eberhorn</p>		
1	<p>Anstelle von Nr. 1 m) 14): Berechtigte nunmehr Helga Kölbl, geb. am 05.04.1974; gemäß Erbschein vom 04.11.1996 VI 600/96 sowie Bewilligung vom 22.02.2012 URNr. 325/12 Notar Dr. Bracker, Weilheim; eingetragen am 19.03.2012.</p> <p>Schlieck</p>		

Lfd. Nr. der Eintragungen	Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
		<p>Maria, geb. Fischer, geb. 18.05.1932, in Gütergemeinschaft; zu 1/25-Anteil;</p> <p>10) Huber Christian, geb. 30.07.1966; zu 1/25-Anteil;</p> <p>11) Oswald Klement, geb. 05.04.1948 und Oswald Margarethe geb. Beer, geb. 12.02.1947; zu 1/25-Anteil;</p> <p>12) Schönach Johann, geb. 11.08.1935 und Schönach Elisabeth, geb. Mayr, geb. 14.04.1941, in Gütergemeinschaft; zu 1/25-Anteil;</p> <p>13) Kölbl Rita Maria, geb. Gilch, geb. 11.09.1935; zu 1/25-Anteil;</p> <p>14) <u>Kölbl Jakob, geb. 07.05.1933;</u> zu 1/25-Anteil;</p> <p>15) Fischer Josef, geb. 18.08.1931 und Fischer Elisabeth, geb. Schönach, geb. 26.08.1934, in Gütergemeinschaft; zu 1/25-Anteil;</p> <p>16) Mayr Anton, geb. 29.05.1939 und Mayr Magdalena, geb. Höck, geb. 18.09.1940, in Gütergemeinschaft; zu 1/25-Anteil;</p> <p>17) Mangold Jakob, geb. 08.03.1926 und Mangold Maria, geb. Jais, geb. 12.12.1932, in Gütergemeinschaft; zu 1/25-Anteil;</p> <p>18) Huber Josef, geb. 05.06.1944; zu 1/25-Anteil;</p> <p>19) Reiter Max, geb. 07.03.1921 und Reiter Ermi, geb. Höck, geb. 04.02.1923, in Gütergemeinschaft; zu 1/25-Anteil;</p> <p>20) Wolf Marlene, geb. Neuner, geb. 06.10.1946; zu 1/25-Anteil;</p> <p>21) a: Gilg Klement, geb. 06.09.1964; b: Wagner Adolfine, geb. Wörle, geb. 11.08.1939; in Erbengemeinschaft; zu 1/25-Anteil;</p> <p>22) Lazak helmut, geb. 29.09.1937 und Lazak Ingrid, geb. Gilch, geb. 24.01.1942, in Gütergemeinschaft; zu 1/25-Anteil;</p> <p>23) Wolf Georg, geb. 25.01.1938; zu 1/25-Anteil;</p> <p>24) Wörle Sebastian, geb. 06.07.1947 und Wörle Katharina, geb. Höck, geb. 12.07.1956, in Gütergemeinschaft; zu 1/25-Anteil;</p> <p>25) Höck Gottfried, geb. 24.04.1954; zu 1/25-Anteil;</p> <p>gemäß Bewilligung des Gemeindevorstandes Eschenlohe vom 21.03.1913; eingetragen am 27.03.1913; hierher übertragen am 10.08.2000.</p> <p>Eberhorn</p>

Veränderungen		Löschungen	
Lfd. Nr. der Spalte 1		Lfd. Nr. der Spalte 1	
4	5	6	7

Fortsetzung auf Einlegebogen

Lfd. Nr. der Eintragungen	Lfd. Nr. der belasteten Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Betrag	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden	
1	2	3	4	

Veränderungen			Löschungen		
Lfd. Nr. der Spalte 1	Betrag		Lfd. Nr. der Spalte 1	Betrag	
5	6	7	8	9	10

Fortsetzung auf Einlegebogen

Dr. med. Horst-Günter Brandstätter

Allgemeinarzt

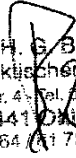
82441 Ohlstadt
Unterdorfstraße 4

18.01.1998
Telefon (0 88 41) 72 22
Telefax (0 88 41) 73 92

Ä R Z T L. A T T E S T

Herr Christian H u b e r, geb.27.08.1976, war am 27.08.1997
in meiner Behandlung.

Er gab an, er sei geschlagen worden. Der Patient klagte über
Schmerzen am Kopf und am li. Auge und eine flüchtige Schwellung
der Oberlippe. Am li. Oberarm waren Kratzspuren und Blutergüsse
in Form von Fingerabdrücken und am li. Ellenbogen war eine Kratz-
wunde nachweisbar.


Dr. med. H. G. Brandstätter
Praktischer Arzt
Unterdorfstr. 4, Tel. 0 88 41 / 72 22
82441 Ohlstadt
84 (A: 722